

Satzung

Präambel

Die Gemeinde Spergau und ihre Bevölkerung sind auf Grund der Ansiedlungen in den umliegenden Industrieterritorien besonderen Belastungen ausgesetzt. Auf Grund der umfassenden Bemühungen um eine umweltgerechte Planung dieser Industrieterritorien sind zwar umfangreiche Schutzvorkehrungen getroffen worden, die eine unmittelbare Gefährdung weitestgehend verhindern sollen. Es bleibt also ein Rest an dadurch nicht ausgleichbaren Belastungen, welche die Lebensqualität in der Gemeinde Spergau, die Bindungswirkung für dort wohnende Bürger und die Attraktivität für neue Bürger erheblich beeinträchtigen können.

Alle Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Spergau haben dies stets als besonderen Ansporn empfunden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, für ihre Gemeinde und ihre Bürger Ausgleich zu schaffen, indem sie die sonstigen Bedingungen des Lebens und Arbeitens in ihrer Gemeinde besonders positiv und attraktiv gestaltet haben. Dies ist insbesondere durch Vorhaben und Maßnahmen geschehen, die - wie zum Beispiel im Sport und bei der Brauchtumpflege - auf dem vorhandenen bürgerschaftlichen Engagement aufbauen konnten.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung reicht die Verwaltungskraft Spergaus nicht aus, den Bestand der Gemeinde als eigenständige Gebietskörperschaft zu erhalten.

Mit der Gründung der Stiftung „Zukunft Spergau“ will der Gemeinderat in einer nachhaltigen Art und Weise die gleichwohl vorhandene Eigenart und Unverwechselbarkeit Spergaus herausstellen. Er will mit dieser Stiftung alle Möglichkeiten ausschöpfen, die für das Gemeinwohl wesentlichen Bestandteile des in Spergau typischen und die Eigenart Spergaus verkörpernden gemeindlichen Lebens auch für den Zeitraum, zu dem die rechtliche Selbstständigkeit der Gemeinde entfällt, zu erhalten und eine nachhaltige Grundlage für deren Ausbau zu schaffen. Spergau soll unabhängig von kommunalrechtlichen Gebietseinteilungen und Gebietsordnungen auch in Zukunft Lebensraum und Gemeinschaft aktiver und sozial engagierter Bürger sein, die lebenswerte Heimat für die dort lebenden Bürger ist.

Mit der Stiftung verfolgt die Gemeinde Spergau als Stifter vor allem das Ziel, den Satzungszwecken eine wirtschaftliche Basis für eine hervorragende Zukunft zu schaffen, die von aktiven Menschen, Institutionen und insbesondere Vereinen zur Begründung von Gemeinwohl - vorrangig aber nicht ausschließlich in den Grenzen der Gemarkung Spergau - genutzt wird.

Zielstellung der Stiftung, die bisher bereits in der Gemeinde verwurzelt sind,

- » die Verbundenheit des Einzelnen mit seiner Heimat Spergau,
- » die Pflege des Brauchtums, des Sports,
- » die Bewahrung der Umwelt und der kulturellen Güter als eine die Generationen überdauernde Lebensgrundlage,
- » der Einsatz für und die Förderung, Bildung, Ausbildung sowie die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu Menschen mit sozialer Verantwortung,

- » das soziale Wohlergehen und die Pflege im Alter sowie
- » das Miteinander der Generationen,

die hier nur beispielsweise als wertvolle Bestandteile des Lebens in Spergau aufgezählt sind, sollen mit Hilfe der Stiftung dauerhaft in der Gemeinde verankert bleiben und - wie auch die weiteren Ziele - mit Vorbildcharakter fortentwickelt werden. Dabei kann es durchaus geboten sein, ggf. auch außerhalb der Gemarkung Spergau gelegene überörtlich oder regional wirksame, den Stiftungszielen entsprechende Einrichtungen, Maßnahmen und Vorhaben - etwa solche auf kulturellem und schulischem Gebiet - zu unterstützen.

Bei all dem soll eine unmittelbare individuelle, den Stiftungszielen entsprechende Förderung einzelner Bürger von Spergau durch die Stiftung - etwa durch Ausbildungsstipendien - nicht unberücksichtigt bleiben.

Zugleich verbindet der Stifter mit der Verfolgung der Stiftungsziele die Vorstellung, zur Erhaltung und Förderung ehrenamtlichen Engagements Einzelner für gemeinwohlorientierte Aufgaben in den Vereinigungen und Vereinen in der Gemeinde Spergau beizutragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Zukunft Spergau.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Spergau.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung.
 - » der Heimatkunde und der Heimatpflege
 - » der Pflege des Brauchtums,
 - » des Sports,
 - » des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschafts- und der Denkmalpflege,
 - » der Kunst und der Kultur einschließlich kultureller Einrichtungen und der Veranstaltungen sowie der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen,
 - » der Erziehung und Bildung einschließlich der Ausbildung sowie der dafür bestehender und zu gründender Einrichtungen,
 - » der Jugendpflege und der Altenhilfe, und zwar einschließlich der Förderung sowie Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und der Altenhilfe, vorrangig für die Bürger und Einrichtungen der Gemarkung Spergau in den Grenzen des Gemeindegebiets der Gemeinde Spergau zum Zeitpunkt der Einrichtung der Stiftung.

- (2) Die Stiftungszwecke werden in erster Linie verwirklicht durch die Zuwendung von Finanzmitteln an Träger von Maßnahmen und Einrichtungen - vorrangig mit Sitz in Spergau - für deren Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Zwecke.
- (3) Eine unmittelbare Förderung einzelner, vorrangig Spergauer Bürger durch die Stiftung in Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele - insbesondere für deren Bildung sowie Ausbildung in Beruf und Sport - durch die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, steht dem gleich.
- (4) Die Stiftung kann nachrangig die Verwirklichung ihrer Förderzwecke auf das Gebiet der Kommune, deren Teil die Gemarkung Spergau ist auf das Gebiet des Saalekreises erweitern, wenn die Erträge der Stiftung nur teilweise für Einrichtungen und Maßnahmen in der Gemarkung Spergau bzw. Bürger in der Gemarkung Spergau verwandt werden können. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist - bei Zustiftungen nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen - in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und im Rahmen dessen möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann die Erträge aus ihrem Vermögen und Zuwendungen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen und Unschädlichen sollen zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge wenigstens in einer der Inflationsrate entsprechenden Höhe dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber hinaus können Erträge in diesem Rahmen auch in eine freie Rücklage eingestellt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern.
Die Mitglieder des ersten Vorstands und der Vorsitzende werden vom Stifter gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre.
Mindestens ein Vorstandsmitglied soll seinen Hauptwohnsitz in der Gemarkung Spergau haben. Alle Mitglieder sollen sich durch ihrer Verbundenheit zur Gemarkung Spergau bzw. zu ihrer Umgebung auszeichnen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählt das Kuratorium in Einvernehmen mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sollen dem Kuratorium nach Möglichkeit drei begründete Besetzungsvorschläge unterbreiten.

Im Übrigen ist eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied durch das Kuratorium zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

Zwei Mitglieder sollen insbesondere in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein und sich turnusmäßig alle zwei Jahre in der Aufgabenwahrnehmung des Schatzmeisters der Stiftung abwechseln.

Ein weiteres Mitglied soll in steuerrechtlichen Fragen sachverständig sein.

Ein Mitglied soll der Leistung eines ortsansässigen Industrieunternehmens angehören. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung.

Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.

Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können bis zur Neuwahl das Kuratorium vakante Vorstandspositionen durch einstimmigen Beschluss mittels Kooperation vorübergehend besetzen.

- (6) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zielstellung der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Entscheidung - im Falle des § 2 Abs. 4 der Satzung, die Entscheidung im Einvernehmen

- mit dem Kuratorium - über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Alle grundlegenden Entscheidungen hat der Vorstand mit dem Kuratorium in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

Das Kuratorium hat ein Initiativrecht. Es kann die Beratung und Beschlussfassung zu von ihm vorgetragene Anträgen durch den Vorstand verlangen.

- (5) die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer vom Kuratorium zu genehmigenden Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen nichtöffentlich.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder das Kuratorium dies verlangen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter darf an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

- (2) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes, insbesondere über die Entscheidung in dringenden Fällen, enthält die vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Ausgenommen gesetzliche Berichts- und Informationspflichten unterliegt der Inhalt der Beratung des Vorstands im Verhältnis zu Dritten, die nicht den Organen der Stiftung angehören oder als Sachverständige hinzugezogen werden, der Geheimhaltung.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kuratorium ist die schriftlich erklärte Bereitschaft des Einzelnen zur Mitgliedschaft und zur Mitwirkung. Alle Mitglieder sollen sich durch ihre Verbundenheit zur Gemarkung Spergau bzw. deren Umgebung auszeichnen.

- (2) Vorbehaltlich der Abgabe einer Erklärung gemäß Abs. (1) gehören dem Kuratorium an:
- a) sieben vom Gemeinderat Spergau entsandte Mitglieder, die in der Gemarkung Spergau ihren Wohnsitz haben, für die Dauer ihrer Amtszeit,
 - b) der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Spergau, die in der Gemarkung Spergau ihren Wohnsitz haben, für die Dauer ihrer Amtszeit,
 - c) der Landrat des Kreises, in dem die Gemarkung Spergau gelegen ist, oder ein von ihm für die Dauer seiner regelmäßigen Amtszeit benannter Vertreter,
 - d) ein von der Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden, zu deren Gemeindegebiet die Gemarkung Spergau gehört, für die Dauer von 4 Jahren entsandter Repräsentant.
 - e) Dem Kuratorium sollen darüber hinaus Sachverständige als Kuratoriumsmitglieder angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung in der Gemarkung Spergau haben.
 - f) Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Sollte die Gemeinde Spergau ihre Selbstständigkeit verlieren,
- a) treten an die Stelle der sieben Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Spergau gemäß Abs. 2 lit. a)
 - » fünf Mitglieder des für die Ortschaft Spergau zuständigen Ortschaftsrats und
 - » zwei Mitglieder des für die Gemarkung Spergau zuständigen Gemeinderats,die insgesamt in der Gemarkung Spergau ihren Wohnsitz haben; sollte nur ein Mitglied oder kein Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde, in der die Gemarkung Spergau gelegen ist, in das Kuratorium entsandt werden, erhöht sich die Zahl der Mitglieder, die von dem für die Gemarkung Spergau zuständigen Ortschaftsrat entsandt werden, entsprechend,
 - b) treten an die Stelle des Bürgermeisters und des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Spergau gemäß Abs. 2 lit. b)
 - » der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Gemarkung Spergau liegt, oder ein von ihm für die Dauer seiner Amtszeit benannter Vertreter sowie
 - » der Ortsbürgermeister der Ortschaft Spergau.
- (4) Im Falle der Änderung der in der Satzung genannten Funktionen und Ämter oder deren Bezeichnung sollen jeweils diejenigen Funktionen und Ämter für die Mitgliedschaft maßgeblich sein, die den vorstehend genannten Funktionen entsprechen oder ihnen am nächsten kommen.

Erforderlichenfalls ist die Satzung gemäß § 12 entsprechend zu ändern.

Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums, die gemäß Abs. 3 lit. a) und lit. b) auf Grund ihrer Funktion Mitglied des Kuratoriums sind oder vom Ortschaftsrat oder Gemeinderat entsandt werden und zusätzlich in der Gemarkung Spergau ihren Wohnsitz haben, die Zahl der im übrigen maximal möglichen Kuratoriumsmitglieder übersteigen.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die sachverständigen Kuratoriumsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Ihre Wahl erfolgt jederzeit durch das Kuratorium im Wege der Hinzuwahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums, gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben insbesondere:
 - Abgabe von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beratung von an die Stiftung herangetragenen Vorschlägen, insbesondere der Vereine in der Gemarkung Spergau, sowie die Abgabe auch darauf beruhender Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung der Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall - dessen Vertreter oder mindestens 25 % der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter sollen, im Übrigen können einzelne Mitglieder des Vorstandes, ein vom Vorstand

eingesetzter Geschäftsführer und - auf Einladung - Sachverständige an den Sitzungen des Kuratoriums jederzeit beratend teilnehmen.

- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstands nimmt der Vorsitzende des Kuratoriums und, im Falle dessen Verhinderung, sein Vertreter den Vorsitz wahr.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt und die auch für die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gilt.
- (6) Ausgenommen gesetzliche Berichts- und Informationspflichten unterliegt der Inhalt der Beratungen des Kuratoriums und der gemeinsamen Beratungen von Kuratorium und Vorstand im Verhältnis zu Dritten, die nicht den Organen der Stiftung angehören, der Geheimhaltung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowohl des Vorstandes als auch des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach der Erteilung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

die im Gebiet der Gemarkung Spergau zuständige örtliche Gebietskörperschaft,
(Gemeinde, Stadt)

mit der Auflage, das Vermögen der Stiftung zu erhalten und eine Erträge im Sinne der Stiftung, jedenfalls aber unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Spergau, 07. November 2007

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2008 vom 15. April 2008